

Richtlinie zur Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Jugendpflege der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V.

1. Nach Art. 2.1 der Satzung ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendpflege Zweck des Vereins.
2. Die Landesvereinigung Niedersachsen gewährt daher Zuwendungen
 - 2.1 für die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie Förderung der technischen und humanitären Hilfe und ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung.
 - 2.2 die Gewinnung und Ausbildung von Helfenden für das THW
 - 2.3 für die Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
 - 2.4 für die Beschaffung von Ausstattung, die den genannten Zielen dient und nicht STAN Material der BA THW ist, außer es ist durch Fremdbeschaffung zugelassen.
 - 2.5 für die Förderung der Jugendarbeit in den Ortsjugenden, den Bezirksjugenden und der Landesjugend in Niedersachsen, sowie den nationalen und internationalen Jugendaustausch (u.a. Ausgestaltung von Jugendräumen, Durchführung von Freizeit-, Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen
 - 2.6 zur Unterstützung von Veranstaltungen des THW-Landesverbandes Bremen, Niedersachsen sowie von Vergleichswettbewerben.
 - 2.7 zur Unterstützung der örtlichen Helfervereinigungen
3. Zuwendungen können nur im Rahmen der Landeshelfervereinigung zur Verfügung stehenden Finanzmittel bewilligt werden.
4. Antragsberechtigt sind THW-Jugendgruppen aus Niedersachsen, vertreten durch die Ortsjugendleitung, die Bezirksjugenden, die Landesjugend Bremen/Niedersachsen e.V., die örtlichen THW-Helfervereinigungen, sofern sie Mitglied in der Landesvereinigung Niedersachsen e.V. sind und der Landesverband Bremen, Niedersachsen. Beantragen mehrere örtliche Vereinigungen zusammen eine Förderung ist der Antrag von allen örtlichen Vereinigungen zu unterschreiben.
5. Zuschüsse werden grundsätzlich nur bei einer angemessenen Eigenleistung erbracht, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
6. Die beantragende Organisation ist für die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme verantwortlich.
7. Die Antragsstellenden sind gehalten, die wirtschaftlichsten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile sowie Drittmittel (THW, Landkreis, Stadt etc.) in Anspruch zu nehmen.
8. Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung und vor Beginn der Maßnahme (Anschaffung und /oder Durchführung) bei der Landeshelfervereinigung mit dem zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen.
9. Der Vorstand der Landeshelfervereinigung prüft und bewilligt eine beantragte Zuwendung bis zur Höhe nach Nummer 13.

10. Die Bewilligung wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt, ebenso eine evtl. Ablehnung mit Begründung.
11. Sobald eine Zuwendung nicht in Anspruch genommen wird, ist dies unverzüglich der Landeshelfervereinigung anzuzeigen.
13. Bezuschusst werden bis zu 50% der Investitionssumme, maximal 500,00 € je THW-Helfervereinigung bzw. Ortsjugend und 750,00 € je Bezirksjugend jährlich. Für die Förderung der Landesjugend und einer Förderung nach Nummer 2.6 gilt diese Obergrenze nicht. Anträge zu ein und derselben Maßnahme oder Beschaffung kann nur der organisatorisch Verantwortliche stellen.
In Ausnahmefällen kann von der Obergrenze abgewichen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
14. Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage einer tabellarischen Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Die Landesvereinigung kann auf Anforderung die Vorlage sämtlicher Belege und Zahlungsnachweise verlangen. Werden die Nachweise nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme (Anschaffung und /oder Durchführung) vorgelegt, verfällt der Förderanspruch.

Die Förderrichtlinie tritt am 18.02.2024 in Kraft